Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Swiss Competition Commission COMCO

Das Coty-Urteil des EuGH

Webinar IDé, 20. Juni 2018

Dr. Andrea Graber Cardinaux
Referentin, Sekretariat WEKO
andrea.graber@weko.admin.ch

Dr. Carla Beuret
Referentin, Sekretariat WEKO
carla.beuret@weko.admin.ch

Diese Präsentation bindet die WEKO und ihr Sekretariat nicht.

Ausgangspunkt

- Widersprüchliche Rechtsprechung zur kartellrechtlichen Beurteilung von Drittplattformverboten in Deutschland
- Logo-Klausel (Rz 54 EU-Vertikalleitlinien)
- Abschlussbericht Sektoruntersuchung zum elektronischen Handel (Rz 42)
- Standpunkt WEKO-Sekretariat: Zurückhaltung und Abwarten der Signale aus der EU
- Vorlagefragen im Wesentlichen:
  - Kann ein Drittplattformverbot in selektiven Vertriebssystemen mit Art. 101 Abs. 1 AEUV vereinbar sein?
  - Stellt eine solche Restriktion eine Kernbeschränkung dar?

Antworten EuGH

- Drittplattformverbote in selektiven Vertriebssystemen können mit Kartellverbot vereinbar sein, um das Luxusimage eines Markenprodukts zu schützen
- Bestätigung der *Metro*-Rechtsprechung: selektives Vertriebssystem für Luxuswaren zur Sicherstellung des Luxusimages verstösst nicht gegen das Kartellverbot, sofern die sog. *Metro*-Kriterien erfüllt sind
- Klarstellung, dass dem Urteil *Pierre Fabre* ein anderer Sachverhalt zugrunde lag (pauschales Internetverkaufsverbot)
- Drittplattformverbote sind unter den Umständen, die dem *Coty*-Verfahren zugrunde liegen, keine Kernbeschränkungen im Sinne der Vertikal-GVO

Implikationen für die Schweiz

- Selektive Vertriebssysteme für Luxuswaren auch in CH zulässig, sofern *Metro*-Kriterien erfüllt (Unerheblichkeit des rein qualitativen Selektivvertriebs; Ziff. 14 VertBek)
- Drittplattformverbote im Selektivvertrieb unter den *Coty*-Voraussetzungen nicht qualitativ schwerwiegend
- Ergänzung Rz 24 VertBek-Erläuterungen

Ein den auf der Einzelhandelsstufe tätigen Mitgliedern eines selektiven Vertriebssystems für Luxuswaren auferlegtes Verbot, bei Internetverkäufen nach aussen erkennbar Drittplattformen einzuschalten, stellt grundsätzlich weder eine Beschränkung der Kundengruppe nach Ziff. 12 Abs. 2 lit. b VertBek noch eine Beschränkung des passiven Verkaufs an Endverbraucher im Sinne von Ziff. 12 Abs. 2 lit. c VertBek dar und ist somit in der Regel nicht qualitativ schwerwiegend.

Interpretation des Urteils

- Verallgemeinerungen der Antwort zu Kernbeschränkungen zulässig (andere Produkte als Luxuswaren, andere Vertriebsformen etc.)?
- Wohl breiterer Geltungsumfang als im Urteil aufgezeigt
- Gleicher Ansicht hinsichtlich Irrelevanz der Produktkategorie: DG Competition, Competition policy brief, April 2018, S. 4
- Urteil des OLG Hamburg vom 22.3.2018 (3 U 250/16): Nicht nur Luxusware kann Beschränkungen des Onlinevertriebs rechtfertigen
- VertBek-Erläuterungen halten sich an die bestehende Praxis